

EINWOHNERGEMEINDE ALLSCHWIL

B E T R I E B S R E G L E M E N T

für das

JUGENDFREIZEITHAUS ALLSCHWIL

vom 31. März 1993

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
A) Jugendfreizeithaus	
§ 1 Ziel und Zweck	3
§ 2 Trägerschaft	3
§ 3 Benutzerkreis	4
§ 4 Gebäude / Freiflächen	4
§ 5 Betriebskommission	4
§ 6 Das Leiterteam	5
§ 7 Kompetenzen	6
§ 8 Pflichten der Mitarbeiter/innen	7
§ 9 Fortbildung	7
§ 10 Praktikant/in	7
§ 11 Vollversammlung	7
§ 12 Betrieb	7
§ 13 Finanzierung	8
B) Robinson-Verein	
§ 14 Funktion / Stellung	9
§ 15 Rechte	9
§ 16 Mitglieder	9
C) Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 17 Amtsgeheimnis	10
§ 18 Beschwerden	10
§ 19 Weitere Bestimmungen	10
§ 20 Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts	10

Gestützt auf § 70 Abs. 2, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes erlässt der Gemeinderat folgendes

Betriebsreglement Jugendfreizeithaus Allschwil

A) Jugendfreizeithaus

§ 1 Ziel und Zweck

Das Jugendfreizeithaus, im folgenden JFZH benannt, soll einer möglichst breiten Benutzergruppe zur Verfügung stehen. Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts sind das Zielpublikum.

Das JFZH soll den Benutzern/innen ermöglichen, ihre Freizeit sinnvoll und ohne Konsumzwang in Allschwil zu verbringen.

Die Benutzer/innen sollen die Möglichkeit haben, soziales Verhalten zu erproben, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich kreativ zu betätigen.

Die Besucher/innen sollen im JFZH die Möglichkeit haben, ihre Rechte und Pflichten an der Vollversammlung (siehe Art. Vollversammlung) wahrzunehmen. Sie sollen ein selbstverantwortliches Handeln einüben können.

Der Betrieb des JFZH soll zwischen Mitarbeiter/innen und den Besucher/innen möglichst partnerschaftlich gestaltet werden.

Im JFZH sollen Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts und verschiedener Herkunft in den für sie bestimmten Räumen in einer angstfreien Atmosphäre ihre Freizeit verbringen können.

Im JFZH soll die Bildung von Interessengruppen gefördert werden, die als soziales Umfeld auch ausserhalb des JFZH zum Tragen kommen.

Die Jugendlichen sollen ihre eigenen Bedürfnisse erkennen und die Bedürfnisse anderer respektieren lernen.

Eigene Aktivitäten, Ideen und Kreativität sollen von den Leiter/innen ideell, beratend und materiell unterstützt werden.

§ 2 Trägerschaft

¹Trägerin des JFZH ist die Einwohnergemeinde Allschwil.

²Der Robinson-Verein Allschwil (Robi-Verein) unterstützt den Betrieb des JFZH und des Robiplatzes ideell und mit finanziellen Mitteln (Mitgliederbeiträge und Zuwendungen). Er hat beratende Mitsprache im JFZH-Betrieb. Der Verein ist in der Betriebskommission (BK) mit einem Mitglied vertreten.

§ 3 Benutzerkreis

Das JFZH steht in erster Linie allen Allschwiler Kindern und Jugendlichen offen. Den Allschwiler Jugendorganisationen und Schulen steht das JFZH für Projekte zur Verfügung, ebenso das Gelände und die Gebäude. Dadurch soll jedoch der Jugendhausbetrieb nicht eingeschränkt werden. Das Haus steht weiteren Benutzergruppen offen. Die Benutzergruppen sollen in einem direkten Bezug zu Kinder-/Jugend-/Eltern- und Erwachsenenarbeit stehen.

§ 4 Gebäude / Freiflächen

Die Gemeinde Allschwil stellt den Kindern und Jugendlichen von Allschwil die Räumlichkeiten am Hegenheimermattweg 70 - 76 und das dazugehörige Gelände unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Betriebskommission

Die Aufsicht über das JFZH obliegt der Betriebskommission (BK). Die ihr vorgesetzte Behörde ist der Gemeinderat.

a) Zusammensetzung

¹Die BK ist der Jugendkommission angegliedert und besteht aus einem dreiköpfigen Ausschuss der Jugendkommission, einem Mitglied des Vorstandes des Robi-Vereins, zwei Jugendlichen sowie dem/der Abteilungsleiter/in des JFZH.

²Die anderen Mitarbeiter/innen können an den Sitzungen der BK jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen (Die Sitzungen werden der Arbeitszeit angerechnet).

b) Amtsdauer

Die Amtsdauer der BK entspricht derjenigen des Gemeinderates.

c) Konstituierung

¹Die BK konstituiert sich selbst. Sie wählt eine/n Präsidenten/in, eine/n Vizepräsidenten/in und eine/n Aktuar/in.

²Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Gemeinderat.

d) Verfahren/Sitzungen

Die/der Präsident/in lädt die BK mindestens vierteljährlich zur Sitzung ein. Das Leiterteam oder mindestens 3 BK-Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

e) Entschädigung

Die Entschädigung der BK-Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des Personal- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Allschwil.

f) Aufgaben

Die BK ist die Aufsichtsbehörde über den Betrieb des JFZH. Sie verfügt über ein Einsichts- und Mitbestimmungsrecht in allen Bereichen des JFZH.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Sie vertritt das JFZH gegenüber Amtsstellen und Behörden.
- Sie erläßt auf Antrag des Leiterteams die Hausbenützungsordnung und Änderung derselben.
- Sie setzt in Absprache mit der Vollversammlung und des Leiterteams die Öffnungszeiten fest.
- Sie entscheidet auf Antrag des Leiterteams über ausserordentliche Schliessungen des JFZH.
- Sie bewilligt auf Antrag der Vollversammlung des Leiterteams autonome Öffnungszeiten.
- Im weiteren ist die BK ein anregendes und beratendes Gremium.

§ 6 Das Leiterteam

a) Leitung

Die Leitung des JFZH obliegt einem Abteilungsleiter, einer Abteilungsleiterin (einem/einer Abteilungsleiterstellvertreter/in) und dem Team. Das Team besteht aus Frauen und Männern.

b) Stellung

Die Leiter/innen sind Mitarbeiter/innen der Einwohnergemeinde Allschwil.

c) Voraussetzungen

Die JFZH-Leiter/innen sollen über eine pädagogische und/oder soziale Ausbildung und Praxis verfügen. Es sollen Mitarbeiter/innen eingestellt werden, die über eine abgeschlossene Berufslehre verfügen und mindestens 2 Jahre in einer entsprechenden Institution gearbeitet haben und über mehrjährige außerberufliche Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen. Es können auch Mitarbeiter/innen eingestellt werden, die über eine Ausbildung im soziokulturellen Bereich und Praxis verfügen.

d) Wahlverfahren

Die Ausschreibung für Stellen erfolgt durch den Gemeinderat. Das Auswahlverfahren wird vom Leiterteam vorbereitet. Die Wahl der Leiter/innen erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Leiterteams.

e) Aufgaben

¹Dem Leiterteam obliegt die Betreuung und Koordination des Betriebs innerhalb und ausserhalb des JFZH. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

²Der/die Abteilungsleiter/in:

Betriebsreglement Jugendfreizeithaus Allschwil

- Erstellen eines jährlichen Betriebsbudgets zuhanden des Gemeinderates;
- Führen der Betriebskassen des
 - JFZH
 - Robinson-Spielplatzes
 - Spielwagens
 - Jugendkaffi
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anleitung des/der Praktikanten/in
- Verfassen der Arbeitszeugnisse
- Betreuung, und Anleitung von straffälligen Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft und der Vormundschaftsbehörde
- Anleitung von freiwilligen Helferinnen und Helfer
- Erstellen des Dienstplanes und der Arbeitsstundenerfassung/Überstundenkontrolle
- Erstellen eines Jahresberichts z.H. des Amtsberichtes
- Regelmäßige Einberufung und Leitung von Teamsitzungen
- Regelmäßige Kontaktpflege mit der Gemeindeverwaltung und Teilnahme an den Abteilungsleitersitzungen
- Durchführung der Mitarbeiter/innen-Gespräche

³Der/die Mitarbeiter/in:

- Organisation (Mithilfe) von Veranstaltungen etc.
- Kontakte zu Jugendlichen und Kindern außerhalb des JFZH
- Zusammenarbeit mit anderen in der Jugendarbeit tätigen Institutionen in und außerhalb von Allschwil
- Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenen- und Elternbildung
- Verwaltung und Vermietung des JFZH/Robinson-Spielplatzes
- Anwendung und Durchsetzung der Hausordnung
- Begleitung von festen Gruppen
- Betreiben und Durchführen von mobilen Spielaktionen/Spielwagen/Lagern
- Anleitung der/des Praktikanten/in

§ 7 Kompetenzen

¹Entscheidungen im täglichen Betrieb fallen in die Kompetenz der Leiter/innen.

²Das Leiterteam verfügt über die bewilligten finanziellen Mittel.

§ 8 Pflichten

¹Die Leiter/innen haben die Weisungen der vorgesetzten Behörden zu befolgen. Sie haben die BK über die Beschlüsse der Vollversammlung und weitere gravierende Ereignisse zu informieren.

²Weitergehende Bestimmungen sind Bestandteil der Stellenbeschreibungen.

§ 9 Fortbildung

Für Fortbildung gelten die Bestimmungen des Personal- und Besoldungsreglementes.

§ 10 Praktikant/in

Zur Ergänzung des Leiterteams werden jeweils 1 - 2 Praktikanten/innen eingestellt. Diese werden von der Gemeinde entlohnt. Im weiteren können vom Leiterteam Schulpraktikanten/innen (DMS etc.) eingestellt oder freiwillige Mitarbeiter/innen für temporäre Einsätze engagiert werden. Die Entschädigung dieser Mitarbeiter/innen erfolgt über die Betriebskasse/Vereinskasse.

§ 11 Vollversammlung

¹Die Vollversammlung (VV) setzt sich aus allen Besucher/innen des JFZH zusammen. Die VV wird nach Bedarf, mindestens aber alle 8 Wochen, vom Leitungsteam einberufen.

²Die VV ist zuständig für die Beschlussfassung über innerbetriebliche Angelegenheiten. Sie kann dem Gemeinderat für ausnahmsweisen Alkoholausschank 4 - 5 mal pro Jahr Antrag stellen.

³Die VV delegiert 2 Jugendliche in die BK.

§ 12 Betrieb

a) Öffnungszeiten

Das JFZH und der Robinson-Spielplatz sollen den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Öffnungszeiten anbieten.

Die ordentlichen Öffnungszeiten sollen in Absprache mit den Jugendlichen festgelegt werden. Über die definitiven Öffnungszeiten entscheidet die BK auf Antrag des Leitungsteams.

b) Präsenz der Mitarbeiter/innen

¹Während der Öffnungszeiten sind in jedem Betriebsbereich 2 Mitarbeiter/innen anwesend; bei gemeinsamen Öffnungszeiten im Kinder- und Jugendlichenbereich kann in einem Bereich auch mit nur 1 Mitarbeiter/in gearbeitet werden. Die Praktikanten/innen arbeiten nie alleine im Kinder- oder Jugendlichenbereich.

Betriebsreglement JugendfreizeitHaus Allschwil

²Die administrativen Arbeiten sollen möglichst im JFZH ausgeführt werden.

c) Rauchen / Alkohol / Drogen

¹Das Rauchen im JugendfreizeitHaus ist im Rahmen der feuerpolizeilichen Bestimmungen erlaubt.

Es sollen rauchfreie Räume/Zonen im JFZH vorhanden sein. Im Kinderbereich gilt ein allgemeines Rauchverbot.

²Der Konsum von Drogen jeglicher Art während der Öffnungszeiten ist im JFZH und dem dazugehörenden Gelände verboten.

³Über Alkoholausschank für private Anlässe entscheidet das Leitungsteam (Details werden in der Benützungsordnung geregelt).

Über Alkoholausschank an speziellen öffentlichen Anlässen entscheidet der Gemeinderat in Verbindung mit dem Pass- und Patentbüro des Kantons Basel-Landschaft.

§ 13 Finanzierung

¹Die Bereitstellung der für den Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch den Einwohnerrat im Rahmen der Budgetberatung.

²Das JFZH und der Robinson-Spielplatz erarbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel für den Betrieb und erforderliche Anschaffungen.

Diese Finanzmittel stammen aus:

- Einnahmen von Aktionen und Werkprogrammen,
- Kursbeiträgen,
- Vermietung von Räumlichkeiten/Spielwagen/Spiel- und anderem Material,
- Einnahmen aus Restaurationsbetrieb,
- Eintritt zu Veranstaltungen/Festen

Weitere finanzielle Mittel für den Betrieb des JFZH sind:

- Betriebsbeitrag der Gemeinde Allschwil (im Rahmen des bewilligten Budgets)
- Betriebsbeitrag des Robi-Vereins für Anschaffungen, Aktionen und Aushilfskräfte
- Zuwendungen und Spenden

³Die Versicherung von Mobiliar und Gebäulichkeiten übernimmt die Gemeinde Allschwil. Sie schliesst ebenfalls eine Haftpflichtversicherung als Werkeigentümerin und Arbeitgeberin der Leiter/innen ab.

⁴Die Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Gebäulichkeiten und der Umgebung sind von der Gemeinde zu tragen, ebenso die Kosten für Heizung, Wasser, Strom und die festen Telefongebühren.

⁵Die Betriebsbeiträge der Gemeinde Allschwil werden dem JFZH und dem Robinson-Spielplatz in halbjährlichen Raten zur Verfügung gestellt.

⁶Ueber die Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt. Die Bücher werden Ende Jahr von der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission oder der Hauptbuchhaltung der Gemeinde geprüft.

B) Robinson-Verein

§ 14 Funktion / Stellung

¹Der Robi-Verein übernimmt die Funktion eines Fördervereins gegenüber dem JFZH und dem Robinson-Spielplatz. Er leistet Hilfe bei der Finanzierung und Durchführung von Projekten.

Vereinsmitglieder helfen im Betrieb und bei Anlässen mit.

²Der Robi-Verein betreibt eine Ludothek in den Räumen des Robinson-Spielplatzes/JFZH und wird von den Mitarbeiter/innen im Betrieb unterstützt.

³Der Robi-Verein/IG für das Kind betreibt in den Gemeindespielplätzen zwei Spielkisten und wird zu diesem Zweck von den Mitarbeiter/innen unterstützt.

§ 15 Rechte

Ein Vorstandsmitglied des Robi-Vereins nimmt Einsitz in der BK. Die Räume und das Gelände des JFZH und des Robinson-Spielplatzes stehen dem Robinson-Verein für Vereinsanlässe zur Verfügung.

§ 16 Mitglieder

Mitglieder des Fördervereins sind Kinder, Eltern, Jugendliche und juristische Personen.

Die Mitglieder geniessen Vergünstigungen beim Mieten von Räumlichkeiten, vergünstigte Materialausleihe oder teilweise Benutzung der Infrastruktur.

C) Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Amtsgeheimnis

Das Leiterteam und die Praktikanten/innen sowie Mitglieder der BK sind zur Verschwiegenheit im Rahmen ihrer Amtstätigkeit verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer ihrer Anstellung bzw. Amtstätigkeit hinaus.

§ 18 Beschwerden

Beschwerden gegen Verfügungen der Mitarbeiter/innen des JFZH sind innerhalb von 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

§ 19 Weitere Bestimmungen

Für den Betrieb geltend im weiteren folgende Grundlagen:

- Neukonzept JTA (an der Volksabstimmung vom 3. März 1991 genehmigt)
- Pflichtenheft und Stellenbeschrieb für den/die Stellenleiter/in und Mitarbeiter/innen
- Benutzerordnung / Hausordnung

§ 20 Inkraftsetzung / Aufhebung des bisherigen Rechts

¹Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 31. März und 15. Dezember 1993 (Gemeinderatsbeschlüsse No. 236.93 und 792.93) genehmigt und per 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

²Dieses Reglement ersetzt die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Allschwil und dem Robinson-Verein Allschwil vom 26. November 1980.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner

Max Kamber